

Satzung des Berliner Sportschützen Vereins 95 e.V.

(i. d. Fass. lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.08.2020)

Allgemein

§ 1

Der Schießsportverein führt den Namen Berliner Sportschützen Verein 95 e.V. mit Sitz in Berlin und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit und des Einzelnen im Hinblick auf den verantwortungsbewussten und sicheren Umgang mit Sportwaffen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Vermittlung von besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten verwirklicht.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Schießsports zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

§ 6

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

5. Für neue Mitglieder gilt eine 12-monatige Probezeit, die durch Vorstandsbeschluss auf minimal 3 Monate gekürzt werden kann. Die Probezeit kann durch Vorstandsbeschluss auch einmalig um 6 Monate verlängert werden. Die Verlängerung der Probezeit auf eine Mitgliedschaft im Verein wird dem Antragsteller spätestens 14 Tage vor Ablauf der regulären Probezeit schriftlich mitgeteilt.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Die Kündigung während einer Probemitgliedschaft bedarf keiner Frist und erfordert nicht die Angabe von Gründen. Sie erfolgt mit sofortiger Wirkung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sich sein Verhalten mit den Zielen und Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt, insbesondere, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, sich sein Verhalten im Widerspruch mit der Trainings- und Verhaltensordnung des Vereins befindet, es die Maßgaben der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins missachtet oder,
 - b) wenn sein außerhalb des Vereins liegendes Verhalten nach den Umständen in besonderem Maße geeignet ist, das Ansehen des Vereins in besonderer Weise zu beeinträchtigen.
 - c) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Der Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung bestätigt werden, soweit das betroffene Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden ist.
 - d) Im Falle des Todes eines Mitgliedes gilt es mit Ablauf des dann aktuellen Kalendermonats als ausgeschieden.
 - e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Abwicklung offener Beitragsverpflichtungen und anderer offener Leistungen.
 - f) Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und seit zehn Jahren dem Verein angehören werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Für diese Mitglieder entfällt die Beitragspflicht, sie behalten jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder. Unabhängig von dieser Regelung kann die Mitgliederversammlung durch Abstimmung außerordentlich Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Für diese Ehrenmitglieder besteht ebenfalls keine Beitragspflicht - sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder. Waren außerordentlich ernannte Ehrenmitglieder vor ihrer Ernennung vereinsfremd, ergibt sich aus der Ehrenmitgliedschaft kein Anspruch auf Leistungen aus dem Verein.
 - g) Bei ständiger Abwesenheit eines Mitgliedes über 1 Jahr hinaus kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds durch den Vereinsvorstand bis zu 1 weiteren Jahr in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Nach Ablauf von 2 aufeinander folgenden Jahren der ständigen Abwesenheit (eine ruhende Mitgliedschaft eingeschlossen) kann die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes gekündigt werden.

- h) Die ruhende Mitgliedschaft kann maximal für die Dauer von 1 Jahr vom Vorstand genehmigt werden. Während der Dauer einer ruhenden Mitgliedschaft entfällt für das betroffene Mitglied die Verpflichtung zur Leistung der in der Trainings- und Verhaltensordnung vorgeschriebenen jährlichen Trainingseinheiten. Die Beitragspflicht sowie gesetzliche Vorgaben bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- b) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
1. den Bestimmungen der Satzung / Beschlüssen der Hauptversammlung nachzukommen,
 2. den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung nachzukommen,
 3. den Bestimmungen der Trainings- und Verhaltensordnung Folge zu leisten,
 4. die laufenden Beiträge zu entrichten,
 5. den Verein durch aktive Mitarbeit zu fördern.
- c) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Mitglieds ist der Sitz des Vereins.
Für alle Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein ist ausschließlich das Amtsgericht- bzw. Landgericht Berlin zuständig.

Organe

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Hauptversammlung.

Vorstand

§ 10

- a) Der Vorstand, dessen Mitglieder Vereinsmitglieder sein müssen, besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Schriftführer.
- b) Die Vorstandsmitglieder und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

§ 11

Der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen für den Verein.

§ 12

Der Vorstand führt den Betrieb des Vereins im Rahmen einer Geschäftsordnung unter Beachtung der Gesetze und der Satzung sowie den Beschlüssen der Hauptversammlung.

§ 13

- a) Der Vorstand ist verpflichtet, für vollständige und übersichtliche Buchführung und für die Aufbewahrung / Sicherung der Kassenbestände, Schriften / Bücher des Vereins Sorge zu tragen.
- b) Vorstandsbeschlüsse, welche über den regelmäßigen Betrieb hinausgehen sind niederzuschreiben und von den sie tragenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschriften sind gegen unberechtigtes Entfernen zu sichern.

§14

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, teilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Aufgabenbereich unter sich auf. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, setzt der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung ein, dessen Haftung sich ebenfalls auf diesen Zeitraum beschränkt.

§ 15

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit seines Amtes enthoben werden.

§ 16

- a) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit (Patt) hat der Vorsitzende zwei Stimmen.
- c) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Absatz b) gilt sinngemäß.
- d) Über jede Sitzung d. V. ist eine Niederschrift zu fertigen, die mind. die Beschlüsse enthalten muss.

Hauptversammlung

§ 17

- a) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten des Vereins werden von der Hauptversammlung wahrgenommen.
- b) Die ordentliche Hauptversammlung soll innerhalb der letzten drei Monate des Kalenderjahres oder im ersten Monat des Folgejahres stattfinden, sie muss spätestens fünfzehn Monate nach der vorherigen stattfinden.
- c) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- d) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, die zwischen dem Einberufungstag und Tag der Hauptversammlung liegen muss. Die Beratungsthemen sollen bekannt gemacht werden.

- e) Über Themen, deren Bekanntmachung nicht mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung erfolgte, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- g) Mitglieder auf Probe sowie Ehrenmitglieder, welche außerordentlich, unabhängig von der Mitgliedschafts-, bzw. Altersregelung (§ 7 Abs. f), von der Mitgliederversammlung ernannt wurden, und vor ihrer Ernennung vereinsfremd waren, haben in der Hauptversammlung keine Stimme.
- h) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit das Gesetz oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- i) Über folgende Angelegenheiten kann nur mit einer Mehrheit von 66 2/3 v. H. der in der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden:
 - 1. Änderungen der Satzung,
 - 2. Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes,
 - 3. Außerordentliche Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Für den Antrag auf Auflösung des Vereins ist erforderlich, dass dieser vom Vorstand oder von 10 v. H. aller Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich gestellt wurde. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 v. H. der in der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Außerdem müssen mindestens 75 v. H. aller Mitglieder anwesend sein.
- k) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind niederzuschreiben.
- l) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - 1. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung,
 - 2. Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern,
 - 3. Beschlüsse über Beiträge, Nutzungsentgelte etc.,
 - 4. Entlastung des Vorstandes,
 - 5. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 6. Genehmigung des Jahresabschlusses.

§ 18

- a) Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit nach Bedarf einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn es wenigstens 10 v. H. der Mitglieder in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beantragen.

Finanzierung

§ 19

- a) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Aufnahmegebühren. Daneben ist von jedem Mitglied eine Anzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Bei Vorstandsmitgliedern entfällt die Verpflichtung zur Leistung zusätzlicher Arbeitsstunden.
- b) Für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen werden durch den Vorstandsbeschluss besondere Entgelte erhoben.

- c) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die finanzielle Abgeltung unterliegen der Beschlussfassung der Hauptversammlung und sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt.

Rechnungslegung, Haushaltsplan

§ 20

Spätestens zur Hauptversammlung hat der Vorstand den Mitgliedern des Vereins,

1. die Mittelverwendung in abgelaufenen Kalenderjahr in übersichtlicher Form darzustellen,
2. einen gegebenenfalls korrigierten Haushaltsplan des laufenden Jahres vorzulegen und
3. einen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr aufzustellen.

§ 21

Die Jahresabrechnung ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 22

Die Tätigkeit im Vorstand und als Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich. Die ehrenamtlichen tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen. Dies gilt auch für sonstige Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätig werden. Über die Höhe der Erstattungen entscheidet der Vorstand. Dem Vorstandsvorsitzenden kann eine Aufwandspauschale für jedes Jahr seiner Amtszeit gezahlt werden. Die Höhe dieser Aufwandspauschale wird vom Vorstand jedes Jahr neu festgelegt.

Berliner Sportschützen Verein 95 e.V.